



Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Über das
Staatliche Bauamt Freising
Servicestelle München
an die
Straßenmeisterei Erding
85435 Erding

Fachbereich 32
Verkehrswesen

Dienstgebäude
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Herr Karbaumer
Zi.Nr.: 002

Tel. 08122 58- 1624
Fax 08122 58- 1138
verkehrswesen@lra-ed.de

Erding, 27.01.2021

Az.: 1402.0

Seite 1 von 2

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Verkehrsrechtliche Anordnung (§ 45 StVO)

Forstern, ED6 – Absolutes Halteverbote an der Einmündung zur Schulstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Erding erlässt folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

1. An der ED6 ist beim Einmündungsbereich der Schulstraße ein absolutes Halteverbot mit den Zeichen 283-10 und 283-20 StVO wie im Beschilderungsplan dargestellt einzurichten.

Der beiliegende Beschilderungsplan vom 27.01.2021 ist Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Beschilderung dieses Straßenabschnitts ist wie im beiliegenden Plan dargestellt, entsprechend aufzustellen /anzubringen ggf. sind auch Zeichen zu versetzen/entfernen.

2. Diese Anordnung wird mit der Umsetzung/Ausführung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahme/n wirksam.
3. Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen ist gemäß § 45 Abs. 5 StVO der Straßenbaulastträger (Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG geahndet werden.

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

Postbank München
IBAN: DE71 7001 0080
0008 0048 09
BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding
IBAN: DE71 7016 9605
0001 8559 99
BIC: GENODEF1ISE

UniCredit Bank AG -
HypoVereinsbank Erding
IBAN: DE12 7002 0270
6340 1600 00
BIC: HYVEDEMMXXX





5. Eine Vollzugsanzeige mit Datumsangabe über die ordnungsgemäße Durchführung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen ist innerhalb von sechs Wochen zu übermitteln. (Falls diese Maßnahmen, innerhalb dieser Frist, noch nicht umgesetzt werden konnten, ist dies der Straßenverkehrsbehörde unter Angabe etwaiger Hinderungsgründe anzuzeigen.)

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 19.05.2020 schilderte uns die Gemeinde Forstern die Problematik an der ED6 / Einmündung Schulstraße mit parkenden Fahrzeugen. Diese Fahrzeuge stehen zu nahe im Einmündungsbereich, was dazu führt, dass Busfahrer mit einem Gelenkbus erhebliche Probleme beim Abbiegen haben.

II.

Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Anordnung die sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. § 44 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1 bis 3 StVO i. V. m. Art 2 Nr. 2 ZustGVerk.

Die Anordnung in Ziffer 1 stützt sich auf die §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Satz 1 StVO.

Bei der am 27.08.2020 vom Landratsamt Erding mit der Polizeiinspektion Erding, dem Staatlichen Bauamt Freising und der Straßenmeisterei Erding durchgeführten Verkehrsschau wurden die Maßnahmen dieser verkehrsrechtlichen Anordnung festgelegt.

Es wird für diesen kurzen Streckenbereich der ED6 ein absolutes Halteverbot für zwingend notwendig erachtet, um einer Verkehrsproblematik künftig vorzubeugen.

Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Verkehrssicherheit in diesem Straßenabschnitt und werden für zwingend notwendig erachtet. Die Anordnung wird aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Karbaumer

Anlage:

1 Beschilderungsplan